

# BIO- Kontroll- Service



## RUNDSCHREIBEN NR. 3 / SEPTEMBER 2005



### DIE THEMEN

DER NEUE  
AUSTRIEBSKALENDER



ÄNDERUNGEN DER  
FÜTTERUNGSRICHTLINIEN



ERTRAGSAUSFÄLLE  
WAS TUN?



EINSATZ VON SAATGUT  
REKULTIVIERUNG VON WIESEN



OHRMARKEN FÜR  
SCHAFE UND ZIEGEN



ACHTUNG BEI DER  
WARENEINGANGSPRÜFUNG



HOLZZAUNBAUSEMINAR

### Der neue Austriebkalender für 2005 und 2006

Sehr geehrte Landwirtin,  
sehr geehrter Landwirt,

regelmäßige Bewegung ist ein wesentlicher Faktor für die tiergerechte Haltung. Aus diesem Grund sind Auslauf und Weide zentrale Forderungen in den Richtlinien der biologischen Landwirtschaft.

Daher ist für Sie und uns das Wissen über die Anzahl der Auslauf- bzw. Weidetage eine wichtige Grundvoraussetzung für die Bewertung der Tierhaltung.

Um Ihnen eine Hilfestellung bei der Dokumentation der Auslauf-tage zu bieten, stellt Ihnen die SLK GesmbH wie auch schon in den letzten Jahren als Serviceleistung einen Austriebkalender zur Verfügung.

**Der Austriebkalender 2005/2006 ist in diesem Rundschreiben beigelegt.**

Er ermöglicht sowohl Ihnen als Landwirt als auch dem Inspekteur der SLK GesmbH, sich ein vollständiges Bild über die Auslaufsituation auf dem Betrieb zu machen.

Wir bitten Sie deshalb, den Aus-

triebkalender wahrheitsgetreu zu führen und für die Betriebskontrolle bereitzuhalten.

Für jene Tiere auf dem Betrieb die im Laufstall mit ständig begehbarrem Auslauf gehalten werden, muss der Austriebkalender natürlich nicht geführt werden.



Verlags- und Erscheinungsort: 5020 Salzburg

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH

Leiter der Zertifizierungsstelle: DI Franz Horn

Für den Inhalt verantwortlich: Leiter des Fachgebietes biologische Landwirtschaft Schilchegger Hubert

Tel.: 0662 / 649483-0 Fax: 0662 / 649483-19 e-Mail: office@slk.at Internet: www.slk.at

## EU-Verordnung: Änderungen im Bereich Fütterung

Mit 24. August 2005 ist die bisher unter dem Begriff 10%-Regelung bekannte Ausnahme für den Einsatz von konventionellen Futtermitteln ausgelaufen. Mit folgenden Änderungen wurde diese Ausnahmeregelung jedoch verlängert.

Als Ausnahme ist die Verwendung von konventionellen Futtermitteln in begrenztem Umfang erlaubt, soweit die Landwirte glaubhaft nachweisen können, dass ihnen eine ausschließliche Versorgung mit Futtermitteln aus biologischer Landwirtschaft nicht möglich ist.

(In Österreich ist eine ausschließliche Versorgung mit Biogetreide möglich, daher fällt Getreide nicht mehr in diese Ausnahme.)

Als zulässiger Höchstanteil an konventionellen Futtermitteln in der Jahresration gelten somit folgende Werte:

- bei Rauhfutterverzehrerern (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, usw.) 5% im Zeitraum vom 25. August 2005 bis 31. Dezember 2007
- bei anderen Arten
  1. Schritt: 15% im Zeitraum 25. August 2005 bis 31. Dezember 2007
  2. Schritt: 10% im Zeitraum 1. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2009
  3. Schritt: 5% im Zeitraum 1. Jänner 2010 bis 31. Dezember 2011

Diese Prozentsätze beziehen sich auf die Trockenmasse der

Futtermittel landwirtschaftlicher Herkunft und werden jährlich berechnet. Der zulässige Höchstanteil von konventionellen Futtermitteln an der Tagesration beträgt weiterhin max. 25% der Trockenmasse.

Die strengeren Richtlinien des Ernteverbandes in Salzburg bzw. bei Projektlieferung bleiben von dieser neuen Regelung unberührt.



## Ertragsausfälle durch Hochwasser oder Trockenheit – welche Möglichkeiten bestehen?

Im heurigen Jahr ist es in einigen Gebieten zu Hochwasserschäden gekommen bzw. sind gebietsweise auch erhebliche Ertragsausfälle aufgrund von Trockenheit entstanden.

Bei Ertragsausfällen aufgrund außergewöhnlicher Witterungsverhältnisse (z.B.: Hochwasser, extreme Trockenheit, Hagelschäden,..) kann die SLK GesmbH in Absprache mit der Lebensmittelbehörde den zulässigen Anteil an erlaubten konventionellen Futtermitteln in der Jahresration erhöhen.

Eine Ausnahme bezüglich Erhöhung des konventionellen Anteils kann aber nur gewährt werden, wenn keine biologischen Grundfuttermittel verfügbar sind. Der Verband Bio Ernte Austria hat als Hilfestellung eine Bioheubörse eingerichtet (erreichbar unter

der Nummer 0662/870571-313), gerade für Mitglieder des Ernteverbandes empfiehlt es sich vor einem eventuellen Antrag dort nachzufragen, ob biologisches Heu verfügbar ist (die Bioheubörse kann aber auch von allen anderen Biobetrieben genutzt werden).

Sollte kein biologisches Grundfutter verfügbar sein, so kann um eine Ausnahme bezüglich Erhöhung des konventionellen Anteils angesucht werden.

(Achtung für ERNTE Betriebe: nur Heu, Grassilage oder Grünschnitt können genehmigt werden!) Das Antragsformular kann von der Internetseite der SLK ([www.slk.at](http://www.slk.at)) heruntergeladen oder unter der Nummer 0662/649483 angefordert werden.

Dem Antrag müssen entsprechende Nachweise wie Schätzgutachten

des Schätzmeisters oder der Versicherung über den entstandenen Schaden und dergleichen beigelegt werden.

Die eingelangten Anträge werden in der SLK umgehend bearbeitet, der Zukauf des genehmigten Futters darf erst nach erteilter Genehmigung durch die SLK GesmbH erfolgen.



## Informationen zum Einsatz von Saatgut

Wie bereits im Rundschreiben 01/2005 möchten wir über die aktuellen Bestimmungen für die Verwendung von Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial informieren. Auch deshalb, da durch die Überschwemmungen und Trockenheitsschäden Rekultivierungen von Flächen notwendig sind.

Gemäß EU-Bioverordnung ist grundsätzlich der Einsatz von biologischem Saatgut und vegetativem Vermehrungsmaterial vorgeschrieben. Ausnahmen sind lediglich möglich, wenn nachweislich trotz rechtzeitiger Vorbestellung kein biologisches Saatgut verfügbar ist.

Welche Saatgutsorten verfügbar sind, ist in der Biosaatgutdatenbank unter der Internetadresse [http://www7.ages.at/institut/saatgut/bio-datenbank/bio\\_db\\_start.htm](http://www7.ages.at/institut/saatgut/bio-datenbank/bio_db_start.htm) ersichtlich, für die dort gelisteten Sorten kann auch keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Sollte für die nicht in der

Biosaatgutdatenbank gelistete Sorten trotz rechtzeitiger Vorbestellung kein biologisches Saatgut erhältlich sein, muss folgendes beachtet werden: Für den Einsatz von konv. Saatgut für Futterpflanzen (Feldfutter), Öl- und Faserpflanzen, Kartoffeln, Getreide einschließlich Mais und Hirse sowie Buchweizen muss vor dem Anbau ein Antrag für eine Ausnahmegenehmigung bei der Kontrollstelle gestellt werden. Bei Gemüse muss kein Antrag vor dem Anbau gestellt werden, es muss jedoch eine Bestätigung eines Händlers vorliegen aus welcher hervorgeht, dass die betreffende Sorte nicht in biologischer Qualität verfügbar war. (Der ausstellende Händler muss jedoch auch Biosaatgut vertreiben.) Eine derartige Bestätigung berechtigt jedoch nicht zum Einsatz von gebeiztem Saatgut!

Bei folgenden Kulturen muss nicht angesucht werden, es muss auch keine Bestätigung der Nichtverfügbarkeit aufliegen:

Dauergrünlandmischungen, Sommerdurum, Sonnenblume, Raps, Rübsen, Hanf, Amaranth, Zuckerrübe und Futterrübe.



Das heißt, wird z.B. Grünland neu eingesät, so muss für die Dauerwiesenmischung nicht angesucht werden. Wird jedoch Hafer oder sonstiges Getreide als Deckfrucht mitgesät, so muss dieses biologisch sein, bzw. ein Antrag ist zu stellen.

Abschließend möchten wir noch darauf hinweisen, dass die Zukaufsbelege und die Saatgut-Sackanhänger aufbewahrt und bei der Inspektion vorgelegt werden müssen.

## Neuerungen bei der Tierkennzeichnung für Schafe und Ziegen

Die neue Tierkennzeichnungsverordnung für Schafe und Ziegen ist mit **9.7.2005** in Kraft getreten. Hier die wichtigsten Neuerungen bzw. Inhalte dieser Verordnung:

### Wann wird gekennzeichnet:

Schafe und Ziegen, welche **nach dem 9.7.2005 geboren** sind, müssen nach der neuen TKZ-VO (mit den neuen Ohrmarken) gekennzeichnet werden und zwar

- spätestens bei Verlassen des Geburtsbetriebes (bei „In-Verkehr-Bringen“) bzw.
- spätestens 6 Monate nach Geburt

Tiere welche vor dem 9.7.2005 geboren wurden, und noch nicht gekennzeichnet sind, müssen

spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung nach der neuen TKZ-VO gekennzeichnet werden.

Tiere welche nach der „alten“ Kennzeichnungsverordnung gekennzeichnet sind, behalten diese Kennzeichnung. Alte Marken können bis Ende des Jahres aufgebraucht werden.

### Wie wird gekennzeichnet:

Es müssen alle Tiere an **beiden Ohren** amtlich gekennzeichnet sein (somit 2 Ohrmarken). Zusätzlich zur amtlichen Kennzeichnung sind betriebsinterne Kennzeichen erlaubt, es darf deren Aufschrift jedoch „AT“ nicht beinhalten.

Bei **Verlust einer Ohrmarke** muss

sobald als möglich, **spätestens innerhalb eines Monats** nachgekennzeichnet werden (Ersatzohrmarke anfordern).

### Wie sieht die Ohrmarke aus:

Das Ohrmarkenmodell ist das gleiche geblieben (keine neue Zange notwendig), die Aufschrift am Lochteil besteht aus **AT und einer neunstelligen Lebensnummer** am Loch und Dornteil. Wobei die ersten 6 Stellen größer herausgehoben sind.

Wichtig: Bei Angaben am Lieferschein usw. sind immer alle Stellen (AT und 9 Stellen) anzugeben!!!

**Wo bekomme ich die Ohrmarken:**

Die neuen Ohrmarken für Schafe und Ziegen sind für alle Schaf- und Ziegenhalter über die Landesverbände für Schafe und Ziegen erhältlich.

**Was muss der Schaf- und Ziegenhalter aufzeichnen bzw. melden?**

Zur Erleichterung der Aufzeichnungspflicht für den Landwirt werden Vordrucke von Bestandesregisterblättern mit den Ohrmarken mitgeliefert. Auf diesen Listen sind die zugesandten Ohrmarken-Nummern vorgedruckt und brauchen nurnochentsprechend

ergänzt werden (Geburtsdatum, Rasse, etc.). Weiters werden eigene Bestandesregisterblätter zur Aufzeichnung von Zu- und Abgängen, welche grundsätzlich wie bisher aufzuzeichnen sind, aufgelegt. Alle Einträge sind binnen 7 Tagen durchzuführen!

Mit dem Einsatz der neuen Marken ist auch das neue Bestandesverzeichnis zu führen (spätestens jedoch mit 1.1.2006). Die Meldung des Gesamtbestandes an die zentrale Datenbank (VIS – Veterinär-informationssystem) erfolgt **einmal jährlich** entweder

über die Abgabe der Tierliste im Mehrfachantrag oder über eine Meldung mittels Formblatt direkt an die Datenbank mit Stichtagsbestand 1. April. Meldungen von Einzeltierbewegungen (wie bei den Rindern) sind erst ab 2008 geplant.

**Verbringung von Schafen und Ziegen – Begleitdokument (Lieferschein)**

Bei Verbringungen ist wie bisher ein Begleitdokument (Viehverkehrsschein/Lieferschein) auszufüllen (alle erforderlichen Angaben wie bisher).

**EU-BIO-Verordnung: Änderungen bei der Übernahme von Waren**

Neu ist, dass künftig nicht nur gewerbliche Vermarkter von Bio-Lebensmitteln die Bio-Qualität von angelieferter Ware mit einer Wareneingangsprüfung überprüfen müssen. Auch landwirtschaftliche Betriebe, die Bio-Produkte (z.B. Bio-Saatgut, Bio-Futtermittel) für den eigenen Betrieb zukaufen,

müssen künftig eine solche Eingangsprüfung durchführen und deren Ergebnis auf Lieferschein oder Rechnung dokumentieren. Das bedeutet, dass bei der Warenübernahme zu kontrollieren ist ob auf Ware und Begleitpapier ein Biohinweis angebracht ist bzw. ob die gelieferte Ware mit

den Angaben auf den Belegen übereinstimmt. Ist dies in Ordnung, so wird der Lieferschein bzw. die Rechnung gegengezeichnet (auch der Übertrag der Daten in die Aufzeichnungen des Betriebes, werden als Wareneingangsprüfung akzeptiert).

**Ankündigung: Zaunbaukurs in Unken - Pinzgauerzaun**

Traditionelle, alte Holzzäune sind in Vergessenheit geratenes Kulturerbe! Sie sind das wahre Kleid unserer Landschaft und ein Werk der Hände.

Aus diesem Grund hat es sich der Verein „Unken Grenzenlos“ zur Aufgabe gemacht, die alte Tradition des Zaunmachens wieder zum Leben zu erwecken. Im östlichen Ortsteil von Unken wurde ein „Zaunweg“ errichtet, entlang dessen man die alten Zaunformen unserer Region, wie Pinzgauer Zaun, Ringzaun, Hagzaun, Girschtenzaun, usw. betrachten kann.

Als Projektbetreuer organisiert die SLK gemeinsam mit dem Verein „Unken Grenzenlos“ einen Kurs, bei dem man die alte Kunst des Zaunmachens wieder erlernen kann.

**Am: 14. Oktober 2005  
Beginn: 9:00 Uhr,  
Ende ca. 16:00 Uhr**

Kursbeitrag inkl. Kursunterlagen und Jause ca. €30,-.

Geboten wird die Anleitung und praktische Ausführung zur Errichtung eines Pinzgauer Zaunes sowie die praktische Wissensvermittlung für andere alte Zaunformen. Nach der Mittagspause ist eine Exkursion zu verschiedenen Pinzgauer Zäunen geplant.

Um eine detaillierte 2. Ausschreibung zu erhalten, wird um eine unverbindliche Voranmeldung, schriftlich, telefonisch, oder per E-Mail an nebenstehende Adresse gebeten.

SLK – „Natur & Umwelt“  
Technisches Büro für Biologie  
Mag. Wilfried Bedek  
Maria-Cebotari-Straße 3  
A-5020 Salzburg  
Tel.: 0662/64 94 83-13  
E-Mail: wilfried.bedek@slk.at

